

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 2. Mai 2025

**Dossier Nr. 11229, «10 vor 10» vom 17. April 2025 – «Thermomix TM7 begeistert die Massen – warum?»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 18. April 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Gratisreklame zur Hauptsendezeit*

*In der Sendung wurde volle 5 Minuten über Thermomix berichtet, fast ein Viertel der Sendezeit. Der Produktname wurde sieben mal erwähnt, der Hersteller mindestens 4 mal gezeigt oder genannt, selbst der Kaufpreis und der Vertriebsweg wurden 'beworben'. Auch eine Verkaufsveranstaltung wurde gezeigt. Meines Erachtens handelt es sich hier um plumpe Schleichwerbung, das gehört nicht in eine Nachrichtensendung.»*

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

Es gehört seit Jahren zum Repertoire der Sendung «10 vor 10» über die Weiterentwicklung von Produkten zu berichten, für welche im Konsumentenmarkt ein erhebliches Interesse besteht. Bekannt sind beispielsweise Berichte über die Lancierung neuer Modelle von iPhones, von Automarken (z.B. Tesla) oder von Uhren (z.B. Moonswatch). Dass damit stets auch ein gewisser Werbeeffect verbunden ist, lässt sich nicht vermeiden.

Der kritisierte Beitrag geht jedoch mit dem Thermomix-Gerät durchaus kritisch um. Anders als es der Beanstander darstellt, geht es in solchen Beiträgen nicht um «Schleichwerbung», sondern um eine Berichterstattung über Trends und Entwicklungen im Konsumgütermarkt. Darüber darf im Rahmen der Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes/RTVG) berichtet werden.

**Die Ombudsstelle sieht im beanstandeten Beitrag keinen Verstoss gegen die gesetzlichen Programmvorgaben (Art. 4 ff. RTVG) und keine verbotene Schleichwerbung (Art. 10 Abs. 3 RTVG).**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz